

# KOSEG

**Kommission für soziale Einrichtungen**  
c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft  
Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Tel. 041 228 51 37  
koseg@lu.ch  
www.disg.lu.ch/koseg

## Bericht 2009 der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG)

## Einleitung

Dies ist der zweite Jahresbericht der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG), welche per 1. Oktober 2007 ihre Arbeit aufgenommen hatte. Die gesetzliche Grundlage der KOSEG bildet das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRL 894) und die entsprechende Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV, SRL 894b). Die KOSEG hat gemäss § 7 SEG diesen Jahresbericht für den Regierungsrat und die Gemeinden zu erstellen.

Die KOSEG verfügt über weit reichende Entscheidungskompetenzen und strategische Aufgaben, insbesondere Entscheide über die Anerkennung von sozialen Einrichtungen und die Erteilung der Leistungsaufträge. Darüber hinaus verfügt die Kommission über ein umfassendes Anhörungsrecht beim Erlass von Verordnungen, Kostenbeteiligungsbeschlüssen usw. durch den Regierungsrat. Die KOSEG ist paritätisch zusammengesetzt.

Im vorliegenden Bericht wird erläutert, mit welchen Fragen sich die KOSEG im Jahr 2009 befasst hat. Zudem werden die wichtigsten Beschlüsse aufgeführt.

## Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG

Die KOSEG verfügt über folgende Hauptaufgaben:

- Sie erteilt, verweigert oder entzieht die Anerkennung einer sozialen Einrichtung im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet.
- Sie kann den sozialen Einrichtungen Auflagen erteilen und sie beispielsweise zur Zusammenarbeit und Koordination, zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und Ausbildungsplätzen verpflichten.
- Sie erteilt der einzelnen sozialen Einrichtung mehrjährige Leistungsaufträge und entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge.
- Sie entscheidet über Investitionsprojekte der sozialen Einrichtungen mit Folgekosten über Fr. 250'000.--.
- Sie erstattet dem Regierungsrat und den Gemeinden jährlich Bericht.
- Sie nimmt Stellung zum Planungsbericht gemäss § 7 Abs. 1 lit. e SEG, der vom Regierungsrat beschlossen und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt werden muss.
- Sie nimmt nach Anhörung der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung zu Entwürfen von Verordnungen, zu den Grundsätzen für die Ermittlung der Betriebskosten und Leistungspauschalen, weiter auch zu den für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien und zur Höhe der Kostgeldansätze, des Selbstbehaltes der Gemeinden und der Kostenbeteiligung der erwachsenen Personen mit Behinderungen.

## Zusammensetzung der KOSEG

Gemäss § 7 Abs. 3 SEG besteht die KOSEG aus acht Personen, und zwar je vier Vertreter/Vertreterinnen der Gemeinden und des Kantons. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichtscheid. Administrativ ist die KOSEG dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) unterstellt. Die Abteilung Soziale Einrichtungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG führt die Geschäftsstelle der Kommission und bereitet die Kommissionsgeschäfte vor.

Die KOSEG erfuhr im Jahr 2009 zwei personelle Änderungen. Bruno Schmidiger, Finanzdirektion der Stadt Luzern, ersetzte per 1. Januar 2009 Andreas Stalder, ebenfalls Finanzdirektion der Stadt Luzern. Hugo Biedermann, Bereichsleiter IV-Stelle Luzern ersetzte per 1. Juli 2009 Werner Durrer, ehemaliger Direktor IV-Stelle Luzern:

- Irmgard Dürmüller Kohler, lic.iur., lic.phil., Gesundheits- und Sozialdepartement, Leiterin der Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Präsidentin
- Wendelin Hodel, Stadttammann Willisau, Vizepräsident
- Dr. Charles Vincent, Bildungs- und Kulturdepartement, Vorsteher Gruppe Volksschulen
- Werner Durrer, ehem. Direktor der IV-Stelle Luzern (bis 31. März 2009)
- Hugo Biedermann, Bereichsleiter IV-Stelle Luzern (ab 1. Juli 2009)
- Erwin Roos, Finanzdepartement, Leiter Controllingdienste Dienststelle Finanzen
- Rosmarie Odoni, Sozialvorsteherin Gemeinde Rain
- Oskar Mathis, Sozialvorsteher Gemeinde Horw
- Bruno Schmidiger, Finanzdirektion der Stadt Luzern

### Neues KOSEG Logo

Die KOSEG verfügt seit 2009 über ein neues Logo. Das alte entsprach nicht mehr den Vorgaben der kantonalen Verwaltung.

### Sitzungen und Beschlüsse der KOSEG

Im Jahr 2009 fanden acht Sitzungen statt. Vier davon wurden in sozialen Einrichtungen abgehalten (IG Arbeit, Jugendpsychiatrie Therapiestation Kriens, Mariazell Sursee und Stiftung Brändi). Die anderen vier Sitzungen fanden in der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) statt.

Die KOSEG diskutierte u.a. folgende Themen und fasste Beschlüsse:

### Soziale Einrichtungen nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

Gegenüber dem Jahr 2008 haben sich die Anzahl und die Zusammensetzung der sozialen Einrichtungen nach SEG nicht stark verändert. Einzig die Wohnschule Zentralschweiz der Pro Infirmis wurde per 31. Juli 2009 aufgrund von ungenügender Auslastung mit beidseitigem Einverständnis geschlossen.

Im Jahr 2009 waren folgende Einrichtungen gemäss SEG anerkannt (befristet bis 31.12.2011):

#### **Bereich A: Kinder- und Jugendheime (16):**

- Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain, 6276 Hohenrain (siehe auch Bereich B)
- Heilpädagogisches Zentrum Sunnebüel, Chlosterbüel 9, 6170 Schüpfheim (siehe auch Bereich B)
- Stiftung Rodtegg für Körperbehinderte, Rodteggstrasse 3, 6005 Luzern (siehe auch Bereich B)
- Heilpädagogisches Kinderheim Weidmatt, Weidring 1, 6110 Wolhusen (siehe SSBL im Bereich B)
- Schul- und Wohnzentrum, 6105 Schachen
- Mariazell, Sempacherstrasse 2, 6210 Sursee
- Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg, Utenbergstrasse 7, 6006 Luzern
- Kinderheim Hubelmatt, Moosmattstrasse 704d, 6005 Luzern
- Kinderheim Titlisblick, Wesemlinring 7, 6006 Luzern
- Wäsmeli, Sozialpädagogisches Wohnen, Kapuzinerweg 39, 6006 Luzern
- Stiftung für sozialtherapeutische Arbeit, Bildungsstätte Villa Erica, Bahnhofstrasse 22, 6244 Nebikon (siehe Bereich B)
- Wohnheim Dynamo, Diebold-Schilling-Strasse 16 A, 6004 Luzern
- Wohnheim Ufwind, Sparrenhüsli, 6206 Neuenkirch
- Jugenddorf, Bad Knutwil, 6213 Knutwil
- Therapieheim Sonnenblick, Sonnhaldenstrasse 3, 6047 Kastanienbaum
- Fachstelle Kinderbetreuung, Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz, Ulmenstrasse 16, 6003 Luzern

## **Bereich B: Einrichtungen für behinderte Erwachsene (bis 31. Juli 2009: 21; ab 1. August 2009: 20)**

- Stiftung Brändi, Horwerstrasse 123, 6011 Kriens
- Stiftung für Schwerbehinderte SSBL, Amtshaus Rathausen, 6032 Emmen (siehe Weidmatt im Bereich A)
- Hilfsverein für Psychischkranke des Kantons Luzern, Schossstrasse 1, 6005 Luzern
- Stiftung Rodtegg für Körperbehinderte, Rodteggstrasse 3, 6005 Luzern (siehe Bereich A)
- Verein Interessengemeinschaft Arbeit (IG Arbeit), Unterlachenstrasse 12, Postfach, 6000 Luzern 12
- Verein für Christliche Wohngemeinschaften Reussbühl, Ruopigenplatz 2, 6015 Reussbühl
- Stiftung Bürozentrum, Gibraltarstrasse 34, Postfach 7146, 6000 Luzern 7 (seit Juni 2009 Contenti)
- Wärbrogg, Geschützte Werkstätte, Alpenquai 4, 6005 Luzern
- Stiftung für sozialtherapeutische Arbeit Villa Erica, Beschäftigungswerkstätte, Egolzwilerstrasse 8, 6244 Nebikon
- Stiftung zur Förderung der Lebensqualität Schwerstbehinderter, Wohngemeinschaft Flue-matt, Postfach 104, 6252 Dagmersellen
- Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain, 6276 Hohenrain (siehe auch Bereich A)
- Heilpädagogisches Zentrum Sunnebüel, Chlosterbüel 9, 6170 Schüpfheim (siehe auch Bereich A)
- Stiftung Besuchsdienst Innerschweiz, Wesemlinrain 3c, 6006 Luzern
- BiWo Langnau, Therapeutische Wohngemeinschaft, Feld 1, 6262 Langnau b. Reiden
- Atelier für Behinderte und Sehbehinderte, Allmendstrasse 5, 6048 Horw
- Blinden-Fürsorge Innerschweiz, Kantonsstrasse 2, 6048 Horw
- café sowieso, Wesemlinstrasse 3a, 6006 Luzern
- Wohnheim Lindenfeld, Lindenheimweg 2, 6032 Emmen
- Wohnheim Sonnegarte, Tundwilerweg 6, 4915 St. Urban
- Wohnschule Zentralschweiz der Pro Infirmis, Benziwilstrasse 18, 6020 Emmenbrücke (bis 31. Juli 2009).

## **Bereich C: Suchttherapeutische Einrichtungen (2)**

- Neuhof – Therapeutische Gemeinschaft, Erlenstrasse 102, 6020 Emmenbrücke und Raphaela Haus für Frauen und Kinder, Matthofring 1, 6014 Luzern
- Drogen Forum Innerschweiz DFI, Rankhofstrasse 3, Postfach, 6000 Luzern 6 (Lehn + Ausserhofmatt)

Insgesamt hat die KOSEG somit (Stand Ende 2009) 32 Einrichtungen einen Leistungsauftrag nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) erteilt. Eine detaillierte Übersicht über die Plätze in den verschiedenen Angeboten dieser Einrichtungen findet sich im Anhang dieses Berichts. Das Angebot an Heimplätzen im Kanton Luzern ist sehr vielfältig.

Genügend Trägerschaften, keine Anerkennung von weiteren Einrichtungen

Die KOSEG hat beschlossen, keine weiteren, neuen Einrichtungen anzuerkennen. Die bestehenden Einrichtungen sollen einen allfälligen Ausbau der Plätze selber bewerkstelligen. Neue Angebote sollen sich bestehenden Einrichtungen anschliessen. Die DISG wurde zudem beauftragt, die bestehenden Einrichtungen bezgl. möglicher Fusionen zu sensibilisieren, sofern dies fachlich, organisatorisch und finanziell Sinn macht. Der Verein Christlich-therapeutische Sozial- und Drogenarbeit (CDA), Trägerschaft der Therapeutischen Gemeinschaft Neuhof, und der Verein Christliche Wohngemeinschaft Reussbühl (CWG) haben Ende 2009 die Auflösung des Vereins CWG und die Überführung der Wohngemeinschaft und der Tagesstrukturplätze in den Verein CDA beschlossen.

Die KOSEG geht davon aus, dass die Interessengemeinschaft Trägerschaften (IGT) und die Heimkonferenz (HKL) die Thematik allfälliger Zusammenschlüsse ernsthaft diskutiert.

Nach wie vor wird im Kinder- und Jugendbereich durch die Gemeinden ein grosser Druck ausgeübt, immer mehr Plätze zu schaffen. Im Gegenzug werden die steigenden Kosten kritisiert. Auffallend sind die Schwankungen bei der Belegung der Plätze in Kinder- und Jugendheimen. Die KOSEG erachtet ein Konzept im Kinder- und Jugendbereich als dringend notwendig. In einem ersten Schritt soll bis Mitte 2011 ein aktueller Planungsbericht für die stationären Angebote erstellt werden. Die KOSEG ist der Ansicht, dass ambulante und präventive Angebote gefördert und finanziell unterstützt werden sollten. Allerdings ist die Tragung der Kosten wie bisher Sache der Gemeinden (Sozialhilfe). Einige Einweiser stellen vermehrt die Forderung nach einer Finanzierung von Pflegefamilien nach SEG (50 % Kanton, 50 % Gemeinden). Dies würde eine Ausweitung des SEG und eine Aufgabenerweiterung (vgl. Aufsicht) für die DISG nach sich ziehen.

### Angebotserweiterungen im Kinder- und Jugendbereich (A)

Im Kinder- und Jugendbereich fand bereits im letzten Jahr ein Ausbau statt (Notaufnahme Utenberg, Plätze in Pflegefamilien der Fachstelle Kinderbetreuung). Im Berichtsjahr wurde das Angebot um weitere sechs Plätze betreutes Wohnen im Jugenddorf Knutwil und um sieben Wohnplätze im Wäsmeli ausgebaut. Ebenfalls fand ein weiterer Ausbau bei der Fachstelle Kinderbetreuung statt. Die KOSEG nahm des Weiteren erfreut davon Kenntnis, dass im Jahre 2009 das Angebot einer Kinderpsychiatrie in Kriens eröffnet wurde (nicht SEG finanziert).

Wie jedes Jahr hatte die DISG die Einrichtungen des Bereichs A zu einem Austausch eingeladen. Dieses Jahr stand die Angebotsplanung im Zentrum. Es hat sich herausgestellt, dass aus Sicht der Einrichtungen eine genügende Anzahl Plätze im Kanton Luzern vorhanden ist. Einige Angebote werden jedoch vermisst (z.B. Möglichkeit der Einschliessung im Einzelfall, Wochenendangebote im Sonderschulbereich).

### Dienstleistungen Nachbetreuung und sozialpädagogische Familienarbeit

Einige soziale Einrichtungen im Bereich A bieten eine Nachbetreuung oder sozialpädagogische Familienarbeit an. Die KOSEG hat der DISG den Auftrag gegeben, in einem ersten Schritt mit den Institutionen abzuklären, ob es mit einem vernünftigen Aufwand machbar ist, diese Angebote mit separaten Pauschalen zu finanzieren. Die KOSEG wird sich im 2010 eingehend mit dieser Thematik befassen.

### Angebotserweiterungen im Bereich Menschen mit einer Behinderung (B): Wohn- und Tagesplätze für Schwerstbehinderte und Werkstattplätze

Im Anschluss an einen «runden Tisch» mit Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen, Organisationen und Verbänden im April 2008 befasste sich eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) mit dem Platzbedarf für Schwerstbehinderte im Kanton Luzern. Nach der Bereinigung der Planungsliste wurde anfangs 2009 festgestellt, dass auf das Ende des Schuljahres 2008/09 noch ca. 20 Wohn- und Tagesplätze mit Beschäftigung für schwer Geistig- und Mehrfachbehinderte fehlen werden. Gestützt auf einen entsprechenden Auftrag der KOSEG konnte die DISG sowohl den tatsächlichen Bedarf wie die Möglichkeiten der Angebotsaufstockung im direkten Kontakt mit den in Frage kommenden Einrichtungen erheben.

2009 stand sämtlichen schwer geistig und mehrfach behinderten Personen, welche dringend einen Platz benötigten, ein solcher zur Verfügung. Dies wurde möglich durch die Schaffung und Finanzierung zusätzlicher Plätze in verschiedenen Institutionen. Der Verein Christliche WG in Littau, das Wohnheim Sonnengarte in St. Urban (ursprünglich geplant auf Januar 2010, jedoch aufgrund von Einsparungen noch nicht umgesetzt) und das Heilpädagogische Zentrum in Schüpfheim (mit einer Übergangslösung) haben zusätzliche Wohn- und Tagesplätze geschaf-

fen oder stehen vor der Realisierung. Die Stiftung für Schwerbehinderte Luzern (SSBL) half bei der Angebotsentwicklung ebenfalls mit. Zudem hatte die Stiftung Brändi bereits Anfang 2009 im Auftrag der DISG in Willisau kurzfristig fünf zusätzliche Plätze geschaffen. 2010 stehen im Kanton Luzern insgesamt 836 Wohnplätze für Menschen mit einer Behinderung zur Verfügung. Der Finanzbedarf dafür ist beträchtlich. Die notwendige Ergänzung bei Personal und Einrichtungen eingerechnet, kostet ein zusätzlicher Platz je nach Schwere der Behinderung bis CHF 180'000.— pro Jahr.

Im nächsten Jahr wird voraussichtlich für weitere vierzehn Sonderschulabgänger und -abgängerinnen ein Wohn- oder Tagesplatz benötigt. Die Verbesserung der Planungsgrundlagen ist von ausschlaggebender Bedeutung. Die DISG führt eine zentrale Namensliste für die Planung. Dadurch wird verhindert, dass jede Institution ihre eigene Liste mit den unausweichlichen Doppelzählungen und den vorsorglichen Anmeldungen ohne Dringlichkeit führt. Weitere Verbesserungen sind im Gang. Eine Arbeitsgruppe befasst sich laufend mit der Bedarfsentwicklung, um allfällige Engpässe frühzeitig erkennen und Massnahmen einleiten zu können.

Die KOSEG hat aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs und der geringen Kostensteigerung zudem das Gesuch des Vereins Wärbrogg genehmigt, die Werkstätte bis im Jahr 2011 schrittweise von 40 auf 52 Plätze zu erweitern.

Die DISG führt im Auftrag der KOSEG eine Statistik über die Anzahl Personen, welche sich im Rahmen der IVSE in Einrichtungen in anderen Kantonen und umgekehrt befinden. Diese Daten sollen der künftigen Planung von Angeboten im Bereich B dienen.

### Jahresrechnung SEG

Die Bruttokosten des SEG betragen im Jahr 2009 Fr. 151'650'100.--. Aufgrund von Gewinnrückführungen und Rückerstattungen aus Vorjahren beliefen sich die Nettokosten auf 144'804'900.-- Franken. Das Budget wurde um Fr. 2'478'600.-- überschritten. Im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ergab sich (inner- und ausserkantonale) keine markante Abweichung. Die grösste Differenz ergab sich bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen, besonders bei den Schulheimen (inner- und ausserkantonale).

### Ablehnungen von Platzierungen

Die KOSEG hat in mehreren Einzelfällen die DISG bei der Ablehnung von Kostenübernahmegarantien unterstützt. Details können hier nicht aufgeführt werden. In den besprochenen Fällen ging es in erster Linie um die Frage der Indikation im Bereich C (Suchttherapeutische Einrichtungen).

### IFEG-Konzept

Im Jahr 2009 wurde die Erarbeitung des – eher technischen - Konzepts nach IFEG (Gesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen) aufgenommen. Das Konzept wird Ende 2010 dem Bundesrat eingereicht. Ein umfassenderes Leitbild, welches auch den Bereich der ambulanten Angebote für Menschen mit Behinderungen und weitere Aspekte berücksichtigt, wird in einem nächsten Schritt erstellt.

### Ergänzung oder Korrektur von Leistungsaufträgen

Während des Jahres 2009 mussten einige Leistungsaufträge geringfügig ergänzt oder korrigiert werden. Die KOSEG dankt den entsprechenden Trägerschaften für die unkomplizierte Zusammenarbeit:

- Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain
- Christliche Wohngemeinschaft
- Wohnheim Sonnegarte
- Heilpädagogisches Zentrum Sunnebüel
- Stiftung Brändi

## Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens von Eintritten in Werkstätten

Das Verfahren der Kostenübernahmegarantien (KÜG) für Platzierungen von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten konnte vereinfacht werden. Dies bringt allen Beteiligten administrative Erleichterungen.

## Budgetierungsprozess

Die KOSEG hat vom Ergebnis des verwaltungsinternen Projekts zur Optimierung des Budgetierungsprozesses im Bereich SEG Kenntnis genommen. Im Projekt wurde die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit der DISG mit dem GSD, der DVS und der KOSEG sichtbar.

## Verordnungsänderungen SEV

Die KOSEG hat verschiedene Verordnungsänderungen diskutiert. Die DISG wurde beauftragt, das entsprechende Regierungsratsgeschäft in Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement vorzubereiten. Die sozialen Einrichtungen sollen bis Ende März des Folgejahres jeweils einen provisorischen Jahresabschluss einreichen. Zudem sollen nicht mehr Akontozahlungen ausgerichtet, sondern die effektiv erbrachten Leistungen abgegolten werden.

## Festsetzung der Leistungspauschale 2010

Gemäss § 7c SEG hat die KOSEG über die Höhe der Leistungsabgeltung zu entscheiden, wenn sich die soziale Einrichtung und das Gesundheits- und Sozialdepartement nicht einigen können. Dieser Fall ist im Jahr 2009 nun erstmals aufgetreten. Die KOSEG ist dabei dem Antrag der DISG gefolgt. Ebenfalls wurde bei einer anderen Einrichtung eine Erhöhung der Leistungspauschale abgelehnt.

## Begutachtung und Bewilligung von Bauprojekten

Die KOSEG hat laut Aufgabenkatalog über die Anerkennung von Investition mit Folgekosten über 250'000 Franken zu entscheiden. Die Gesuch stellende Einrichtung hat den Nachweis zu erbringen, dass für die Investition ein Bedarf besteht, das Projekt kostengünstig und wirtschaftlich und die Finanzierung gesichert ist. Die Dienststelle Immobilien ist zuständig für die baufachliche Beurteilung.

Die KOSEG hatte im Jahr 2009 mehrere Bauprojekte zu behandeln. Die meisten davon wurden mit Auflagen versehen (z.B. keine Kostensteigerung):

- Hilfsverein für Psychischkranke: Bewilligung der Renovation Wohnheim Kriens
- Hilfsverein für Psychischkranke: Bewilligung Neubau Wohnhaus Sonnenbühl
- Wärbrogg: Bewilligung Umbau, Zusatzmiete (verbunden mit Ausbau um 5 Plätze)
- Christliche Wohngemeinschaft: Bewilligung Kauf zusätzliche Wohnung für Tagesplätze für Schwerbehinderte
- SSBL: Bewilligung bauliche Massnahmen Wohnheim Wisstanne
- Wohnheim Dynamo: Bewilligung des Umbaus
- Stiftung Rodtegg: Bewilligung Anschlussprojekt Umgebungsarbeiten
- Villa Erica: Vorabklärung Kauf einer Liegenschaft
- Therapieheim Sonnenblick: Bewilligung der Sanierung (Bewilligung des Bundesamtes für Justiz)
- Wohnheim Sonnegarte: Bewilligung des Umbaus Haus Bergblick St. Urban
- Kinderheim Titlisblick: Bewilligung Sanierung und Anbau
- Stiftung Brändi; Kauf Mehrfamilienhaus Bleuen 9, Willisau

## Spendenreglemente

Die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV, SRL 894b) bestimmt in § 23 Absatz 3, dass jede anerkannte Einrichtung ein Spendenreglement zu verfassen hat, welches von der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) zu genehmigen ist.

In der Berichtsperiode konnten weitere Spendenreglemente von der KOSEG bewilligt werden: Wärbrogg, Hilfsverein für Psychischkranke, Villa Erica, Wäsmeli, Stiftung Besuchsdienst Innerschweiz, Christlich-therapeutische Sozial- und Drogenarbeit, IG Arbeit. Die DISG hatte für die Einrichtungen ein Muster erstellt und den Inhalt vorgegeben. Folgende Punkte mussten enthalten sein:

- Grundsätzliche Gedanken zur Spendenpolitik der Einrichtung
- Unterscheidung zwischen Spenden mit und ohne Zweckbestimmung
- Verwendungszweck der gesammelten Spenden ohne Zweckbestimmung
- Entscheidungskompetenz und Unterschriftenregelung bei der Verwendung von Spenden unterschiedlichen Betrages
- Verfahren beim Vorgehen bei der Verwendung von Spendengeldern (Antrag, Beratung, Entscheidung)
- Berichterstattung über den Umgang, das Anlegen und die Ausgaben von Spendengeldern
- Schlussbestimmungen: Änderung, Genehmigung und Inkrafttreten des Spendenreglements

### Selbstbehalte der Gemeinden gemäss §32 SEG

Die KOSEG hat zur Kenntnis genommen, dass der administrative Aufwand zur Ermittlung dieses Selbstbehalts sehr hoch ist. Die Thematik wird im Planungsbericht wieder aufgenommen, welcher im Jahr 2011 vorliegen wird.

### Beitragsbeschluss

Die Kostenbeteiligungen nach §§ 5 und 6 Beitragsbeschluss mussten aufgrund der durch den Bundesrat festgelegten Erhöhung der AHV- und IV-Renten um 3.2 % per 1.1.2009 angepasst werden. Weitere Anpassungen mussten zu Beginn des Jahres 2009 nicht vorgenommen werden.

Die KOSEG beschloss, per 2010 eine Umstellung auf Pauschalen im Bereich der Kostgelder. Dies sollte mit der Dienststelle Volksschulbildung koordiniert werden, welche ebenfalls beabsichtigt hatte, im Jahr 2010 auf pauschalisierte Schulgeldbeiträge umzustellen. Längerfristiges Ziel ist es, die Elternbeiträge für Kinder in Sonderschulinternaten denjenigen in sozialpädagogischen Einrichtungen (ohne Sonderschule) anzugleichen. Dies würde eine Erhöhung der Beiträge für Sonderschulinternate bedeuten.

Die KOSEG ist sich bewusst, dass die Frage der Höhe der Kostgelder mit Vorsicht angegangen werden muss. Sie wurde im Berichtsjahr darüber informiert, dass einige Eltern mit der Bezahlung dieser Beiträge Mühe bekunden und eine Erhöhung nicht möchten.

### Kostenbeteiligungsordnungen

Nach § 7 Abs. 1 des Beschlusses über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (Beitragsbeschluss; SRL 894c) hat jede anerkannte soziale Einrichtung eine Kostenbeteiligungsordnung zu erstellen, welche der Anerkennung durch die Kommission für soziale Einrichtungen bedarf (§ 7 Abs. 2 Beitragsbeschluss). Inhaltlich legt eine solche Kostenbeteiligungsordnung insbesondere die Höhe der Kostenbeteiligung und die Taxen bei Spital- und Ferienaufhalten sowie bei besonderen Verhältnissen, wie reduzierter Betreuung, fest. Im Weiteren sind darin die Grundsätze für die Ermässigung der Kostenbeteiligung gemäss § 6 zu regeln.

Die KOSEG hat die ersten Kostenbeteiligungsordnungen für das Jahr 2010 genehmigt. Die DISG hat den Auftrag, diese jährlich im Rahmen des Controllings zu überprüfen.



## Zusammenarbeit Bundesamt für Justiz (BJ) und Kanton Luzern

Im Jahr 2009 hat das BJ dem Kanton Luzern einen neuen Leistungsvertrag für die Jahre 2010 bis 2013 unterbreitet. Die KOSEG hat dem Regierungsrat empfohlen, den Vertrag zu unterzeichnen. Im Kanton Luzern sind noch fünf Einrichtungen vom BJ anerkannt und erhalten Bundesbeiträge. Gleichzeitig sind die kostenwirksamen Vorgaben des BJ und der administrative und zeitliche Aufwand zur Erfüllung der Auflagen für die Einrichtungen und die DISG nicht unbedeutend. Die DISG hat von der KOSEG den Auftrag erhalten, die Grundlagen für eine Kosten-/Nutzenanalyse zu schaffen, damit die Kommission bei der nächsten Vertragsperiode in der Lage ist, dem Regierungsrat eine Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung des Leistungsauftrags zu beantragen.

## Wegleitung für die Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendheimen im Kanton Luzern

Die KOSEG beschloss Ende 2009 das 40-seitige Dokument, welches von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe erstellt wurde, baldmöglichst als Wegleitung den Institutionen zur Verfügung zu stellen. Die sozialen Einrichtungen werden verpflichtet, ein Präventionskonzept zu erstellen. Es kann ein eigenes erstellt oder die Wegleitung als Vorlage benutzt werden. Das Konzept muss bei der Qualitätsüberprüfung vorgelegt werden.

## Qualität in den Einrichtungen

Die KOSEG konnte auch im Jahr 2009 feststellen, dass die SEG-Einrichtungen über einen sehr hohen Qualitätsstandard verfügen. Die Trägerschaften und leitenden Personen arbeiten sehr eng und konstruktiv mit der DISG und der KOSEG zusammen.

Die KOSEG dankt allen Mitarbeitenden, den Leitungspersonen und Trägerschaftsmitgliedern für die geleistete Arbeit.

## Dank

Die Präsidentin und der Vizepräsident danken den Kommissionsmitgliedern für das grosse Engagement und die angeregten Diskussionen in dieser zweiten Berichtsperiode. Die Kommission hat nach wie vor wichtige Entscheidungen bei der weiteren Umsetzung des SEG zu treffen. Die Phase der Konsolidierung hat begonnen. Finanzierungsfragen und die Angebotsplanung stehen aber nach wie vor im Zentrum. Die KOSEG ist sich bewusst, dass sich die meisten ihrer Entscheidungen direkt und rasch auf die Zielgruppe und die sozialen Einrichtungen auswirken und fällt ihre Beschlüsse deshalb nur nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts.

Herrn Werner Durrer, welcher aufgrund des Rücktritts als Direktor der IV-Stelle Luzern und des Stellenwechsels per Ende März 2009 aus der Kommission ausgetreten ist, dankt die Kommission für die Mitarbeit und wünscht ihm alles Gute. Gleichzeitig begrüsst sie Hugo Biedermann, welcher den Platz von Werner Durrer als Vertreter der IV-Stelle eingenommen hat.

Luzern, 18. Mai 2010

## Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern

Präsidentin



Irgard Dürmüller Kohler

Vizepräsident



Wendelin Hodel

## Anhang

- Übersicht Platzangebot 2009 in den 32 SEG-Einrichtungen

## Zustellung an

- Departementsvorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements, Regierungsrat Guido Graf, zu Händen des Regierungsrates
- Verband Luzerner Gemeinden VLG, Herr Ruedi Amrein, Präsident, Tribschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
- Gemeinden des Kantons Luzern
- Mitglieder Kommission für soziale Einrichtungen
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft